

Stellungnahme der Gruppe Deutsche Börse
zu dem Referentenentwurf des
Bundesministeriums der Finanzen für ein
Gesetz zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung
der Proportionalität im Bankensektor
(RisikoreduzierungsGesetz – RiG)

I. Einleitung und Zusammenfassung der wesentlichen Aspekte

Die Gruppe Deutsche Börse bedankt sich für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor (Risikoreduzierungs-gesetz, RiG) sowie die Möglichkeit einer Stellungnahme. Wir begrüßen insbesondere die Vereinheitlichung bestehender Vorgaben und Begrifflichkeiten, weisen jedoch nachfolgend auch auf die Notwendigkeit für zusätzliche Anpassungen und Spezifizierungen hin.

Wir sehen insbesondere weiteren Konkretisierungsbedarf hinsichtlich einer möglichen Änderung der Aufsichtsbehörde auf konsolidierter Ebene, um Unsicherheiten bezüglich des praktischen Umgangs, einer möglichen Übergabe der laufenden Aufsicht an die neue Aufsichtsbehörde oder dem zukünftigen Empfänger quantitativer Meldungen des regulatorischen Meldewesens zu vermeiden.

Analog der grundsätzlichen Ausnahme von zentralen Gegenparteien von der Verschuldungsquote, regen wir eine grundsätzliche Ausnahme von Zentralverwahrern von den Vorgaben der Verschuldungsquote an anstelle einer Ausnahme lediglich bestimmter Positionen, welche im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Zentralverwahrer stehen. Das Geschäft und das Risikoprofil eines Zentralverwahrers unterscheiden sich deutlich von dem eines „klassischen“ Kreditinstituts, insbesondere hinsichtlich der Übernahme zusätzlicher Risiken für Zentralverwahrer, die nicht zuletzt aufgrund der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 stark eingeschränkt ist, sowie der Verschuldungsquote bei Zentralverwahrern, die maßgeblich durch die Aktivität ihrer Kunden und weniger durch die Absicht des Zentralverwahrers getrieben ist, zusätzliche Risiken in Form einer Verschuldung zu übernehmen.

Hinsichtlich der Definition des Institutsbegriffs nach § 1 Absatz 1b KWG regen wir eine Anpassung an den geänderten Artikel 4 (1) Nummer 3 CRR sowie entsprechende Folgeänderungen im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs an, um eine Ungleichbehandlung in Deutschland ansässiger Wertpapierfirmen und Rechtsunsicherheiten bezüglich der Anwendbarkeit der Vorgaben der IFR und CRR zu vermeiden.

Abschließend regen wir an, die im Rahmen der Implementierung der CRD IV eingeführte **Ausnahme von der Pflicht zur Bildung von Ausschüssen, die die Unternehmen ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen nutzen können**, im laufenden Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen, möglichst im Gesetzestext selbst.

II. Anmerkungen zu den vorgesehenen Änderungen im Kreditwesengesetz

Konkret möchten wir uns zu den einzelnen Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG-E) wie folgt äußern. Zum Zwecke eines klaren Verständnisses und sofern wir es als hilfreich erachtet haben, ergänzen wir unsere Anmerkungen durch konkrete Änderungsvorschläge zu einzelnen Anpassungen.

1. Definition „Institut“

Artikel 4 (1) Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kapitaladäquanzverordnung, CRR) wurde durch Artikel 62 (3) der Verordnung (EU) 2019/2033 (Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen; Investment Firm Regulation, IFR) so geändert, dass ausschließlich Kreditinstitute sowie Wertpapierfirmen, die bankartige Dienstleistungen erbringen, als Institute betrachtet werden. Wertpapierfirmen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 (1) Nummer 1 lit. (b) CRR nicht erfüllen, gelten demnach nicht mehr als Institute.

Mit Inkrafttreten der Wertpapierfirmenverordnung und der begleitenden Richtlinie (EU) 2019/2034 (Investment Firm Directive, IFD) wurde ein gesondertes Rahmenwerk über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen geschaffen, um u.a. den besonderen Risikoprofilen von Wertpapierfirmen Rechnung zu tragen, da sich die Risikoprofile der meisten Wertpapierfirmen von denen von Kreditinstituten deutlich unterscheiden (s. Erwägungsgrund (4) der IFD).

Nach § 1 Absatz 1b KWG umfasst der Begriff „Institute“ Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 KWG als auch Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 Absatz 1b KWG und wird durch den vorliegenden Entwurf des RiG nicht angepasst. Wir möchten darauf hinweisen, dass bereits heute der Begriff des Kreditinstituts nach § 1 Absatz 1 KWG breiter gefasst ist als nach Artikel 4 (1) Nummer 1 CRR und abhängig vom konkreten Dienstleistungsumfang auch bestimmte Wertpapierfirmen nach Artikel 4 (1) Nummer 2 CRR umfassen kann. Da bis Inkrafttreten der IFR CRR-Wertpapierfirmen ebenfalls den Vorgaben der CRR unterlagen, hat der erweiterte Kreditinstitutsbegriff nach § 1 Absatz 1 KWG sowie die Anwendung der Vorgaben der CRR über § 1a KWG zu keiner wesentlichen Ungleichbehandlung von Wertpapierfirmen im europäischen Vergleich geführt. Sollte der Institutsbegriff nach § 1 Absatz 1b KWG jedoch nicht entsprechend des Artikel 4 (1) Nummer 3 CRR angepasst werden, ist mit einer massiven Ungleichbehandlung in Deutschland ansässiger Wertpapierfirmen zu rechnen, da die Vorgaben der IFR im Allgemeinen weniger umfassend sind als die der CRR. Darüber hinaus würde dies zu Rechtsunsicherheiten bezüglich der Anwendbarkeit der Vorgaben der IFR und CRR führen. So würden Wertpapierfirmen im Sinne des Artikel 4 (1) Nummer 2 CRR, die zugleich als Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 KWG gelten, entsprechend des § 1a Absatz 2 KWG sowohl unter die Vorgaben der IFR als auch der CRR fallen.

Zusammenfassend möchten wir auf die Notwendigkeit einer Anpassung des Institutsbegriffs nach § 1 Absatz 1b KWG sowie entsprechende Folgeänderungen insbesondere der §§ 1 Absatz 3d, 1a Absatz 2, sowie 25 Absatz 1 KWG hinweisen und regen an diese im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs, spätestens jedoch mit Umsetzung der Vorgaben der IFD in nationales Recht, anzupassen.

2. Ausnahme öffentlicher Schuldenverwaltung

Wir begrüßen die Anpassung des § 2 Absatz 1 Nummer 3a KWG-E, da damit das Prinzip der Proportionalität stärker angewandt und eine mögliche Ungleichbehandlung verringert wird. Um mögliche Inkonsistenzen hinsichtlich der Anwendung bankenregulatorischer Vorgaben insbesondere im Vergleich zu kleinen Kreditinstituten zu vermeiden, möchten wir anregen, den in diesem Zusammenhang verwendeten Begriff „materiell“ ggf. im Rahmen eines Auslegungshinweises oder Merkblattes der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht weiter zu spezifizieren.

3. Ausnahme von den Vorgaben zur Verschuldungsquote

§ 2 Absatz 8a KWG-E befreit Institute, deren Haupttätigkeit ausschließlich im Betreiben von Bankgeschäften oder der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Derivaten besteht, nun auch von den Vorgaben zur Verschuldungsquote (Artikel 429 – 429g CRR).

Während wir eine Erweiterung der Befreiung an dieser Stelle begrüßen, möchten wir wiederholt auf die zweckdienliche und unseres Erachtens notwendige Befreiung von Zentralverwahrern auf individueller als auch konsolidierter Ebene von den Vorgaben der Verschuldungsquote hinweisen.

Nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 KWG ist die Tätigkeit als Zentralverwahrer als Bankgeschäft definiert, sodass Zentralverwahrer als Kreditinstitute gelten. Dabei unterscheidet sich das Geschäft als auch das Risikoprofil eines Zentralverwahrers diametral von dem eines „klassischen“ Kreditinstituts. Insbesondere ist die Möglichkeit einer Übernahme zusätzlicher Risiken für Zentralverwahrer nicht zuletzt aufgrund der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 stark limitiert. Darüber hinaus ist die Verschuldungsquote bei Zentralverwahrern maßgeblich durch die Aktivität ihrer Kunden getrieben und weniger durch die Absicht des Zentralverwahrers, zusätzliche Risiken in Form einer Verschuldung einzugehen.

Analog der grundsätzlichen Ausnahme von zentralen Gegenparteien von der Verschuldungsquote, regen wir eine grundsätzliche Ausnahme von Zentralverwahrern von den Vorgaben der

Verschuldungsquote an, anstelle einer Ausnahme lediglich bestimmter Positionen, welche im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Zentralverwahrer stehen.

4. Inhaber bedeutender Beteiligungen

Wir begrüßen die Anpassung der Regelungen des Inhaberkontrollverfahrens an das neu eingeführte Genehmigungsverfahren für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften in § 2c Absatz 1a Satz 10 KWG-E. Zum Zwecke der Erhöhung der Rechtssicherheit regen wir an, die Voraussetzungen, unter denen der Beurteilungszeitraum des Inhaberkontrollverfahrens bis zum Abschluss des parallellaufenden Genehmigungsverfahrens für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften unterbrochen werden kann, etwa in der Inhaberkontrollverordnung, zu präzisieren.

§ 2c KWG wurde ferner dahingehend angepasst, dass nun auch explizit indirekte als auch unbeabsichtigt erworbene bedeutende Beteiligungen dem § 2c KWG unterliegen. Wir begrüßen diese Klarstellung, da sie bestehende Rechtsunsicherheiten reduziert und zu einem klareren Verständnis beiträgt.

Ungeachtet dessen, möchten wir darauf hinweisen, dass mit der Anpassung des Institutsbegriffs nach Artikel 4 (1) Nummer 3 CRR durch Artikel 62 (3) IFR sowie der Erstellung eines gesonderten Rahmenwerks für die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten durch IFR und IFD, Wertpapierfirmen nicht mehr den Anforderungen der CRD oder CRR unterliegen. Weder IFR noch IFD beinhalten vergleichbare Vorgaben, nach denen bedeutende Beteiligungen an Wertpapierfirmen einer Anzeige oder Beurteilung unterliegen. Um mögliche Unsicherheiten bezüglich der Anwendbarkeit des § 2c KWG auf Wertpapierfirmen bzw. Finanzdienstleistungsinstitute zu vermeiden, bitten wir, den zuvor geschilderten Umstand insbesondere bei der Umsetzung der IFD in nationales Recht und einer etwaigen Anpassung des Institutsbegriffs nach § 1 Absatz 1b KWG zu berücksichtigen.

5. Erteilung der Zulassung als (gemischte) Finanzholding-Gesellschaft

§ 2f Absatz 3 KWG-E setzt die Vorgaben des Artikels 21a (3) der angepassten Richtlinie 2013/36/EU (CRD V) um und spezifiziert Voraussetzungen zur Erteilung der Zulassung als (gemischte) Finanzholding-Gesellschaft. U.a. sind Konflikte innerhalb der Gruppe zu verhindern (§ 2f Absatz 3 Nummer 1 lit. b) KWG-E) und gruppenweite Strategien innerhalb der gesamten Gruppe durchzusetzen (§ 2f Absatz 3 Nummer 1 lit. c) KWG-E).

Unserem Verständnis nach bezieht sich die Anforderung zur Verhinderung von Konflikten innerhalb der Gruppe primär auf die Verhinderung von Interessenkonflikten. Zum besseren

Verständnis sowie einer einheitlichen Umsetzung regen wir eine Spezifizierung des Begriffs „Konflikte innerhalb der Gruppe“, beispielsweise im Rahmen eines Merkblattes, an.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass in der englischen Fassung des Artikels 21a (3) (a) (iii) von der gruppenweiten Umsetzung von „policies“ die Rede ist. Wir gehen daher davon aus, dass der in § 2f Absatz 3 Nummer 1 lit. c) KWG-E verwendete Begriff von „Strategien“ auch Policies umfasst. Eine entsprechende Klärung könnte ebenfalls im Rahmen eines Merkblattes aufgenommen werden.

Weiterhin möchten wir gerne anregen, für das Zulassungsverfahren als (gemischte) Finanzholding-Gesellschaft, insbesondere die nach § 2f Absatz 2 KWG-E einzureichenden Dokumente, ebenfalls eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung vorzusehen, vergleichbar mit der Regelung des §2c Absatz 1b Satz 2 KWG für das Inhaberkontrollverfahren.

6. Zuständigkeit für die Aufsicht auf zusammengefasster Basis

§ 8b KWG-E setzt Artikel 111 der angepassten Richtlinie 2013/36/EU (CRD V) im Rahmen der bestehenden Systematik des KWG um und ersetzt für die Frage der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nach dem KWG für die Aufsicht von Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen sowie gemischten Finanzholding-Gruppen den bisherigen § 10a Absatz 3 KWG.

Wird infolge des § 8b KWG-E eine neue Aufsichtsbehörde als die bisherige auf konsolidierter Ebene zuständig, werden sich bei dem Wechsel in der Regel zahlreiche praktische Folgefragen ergeben, etwa im Zusammenhang mit der Übergabe der laufenden Aufsicht an die neue Aufsichtsbehörde oder dem zukünftigen Empfänger quantitativer Meldungen des regulatorischen Meldewesens. Insbesondere unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Anwendbarkeit der Vorgabe bereits zum 28. Dezember 2020 regen wir die zeitnahe Veröffentlichung von Leitlinien o.ä. an, die den betroffenen Unternehmen die Umstellung erleichtern sowie bestehende Unsicherheiten reduzieren.

7. Kombinierte Kapitalpufferanforderungen gemäß § 10i KWG

§ 10h KWG-E setzt die angepassten Vorgaben des Artikels 131 (14) und (15) CRD V um. So haben Institute, welche einem Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute oder anderweitig systemrelevante Institute zusätzlich zu einem Kapitalpuffer für systemische Risiken unterliegen, diese kumulativ zu erfüllen. Die Vorgaben des § 10i Absatz 1 Nummer 3b) KWG spiegeln die Notwendigkeit der kumulativen Erfüllung der Vorgaben jedoch nicht wider und müssten unseres Erachtens nach angepasst werden.

Wir schlagen daher vor, § 10i Absatz 1 Nummer 3b) KWG wie folgt anzupassen:

„b) des § 10h Absatz 2 der Summe aus einem Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute nach § 10f oder einem Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute nach § 10g und einem Kapitalpuffer für systemische Risiken nach § 10e,“

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass aufgrund der Aufhebung des § 10 h Absätze 3 und 4 KWG-E, entsprechend die Verweise in § 10i Absatz 1 Nummer 3 (c) und (d) gestrichen werden sollten.

8. Potentiell systemrelevante Institute

§ 10k KWG-E führt zur angemesseneren Anwendung des Proportionalitätsprinzips sowie der Einschätzung einer möglichen Systemrelevanz von Instituten den Begriff „potentiell systemrelevante Institute“ ein.

Einem vergleichbaren Zweck dienen bereits die Begriffe „bedeutendes Institut“ (§ 1 Absatz 3c KWG-E), „großes Institut“ (Artikel 4 (1) Nummer 146 CRR) sowie „potentiell systemgefährdendes Institut“ (§ 20 Absatz 1 Satz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG)). Hervorzuheben ist dabei insbesondere der in § 20 Absatz 1 Satz 2 SAG verwendete Begriffe „potentiell systemgefährdend“, dessen zugrundeliegende definitorische Kriterien denen des § 10k KWG-E besonders ähneln. Eine Harmonisierung der Begrifflichkeiten sollte unseres Erachtens nach angestrebt werden, um etwaigen Unsicherheiten entgegenzuwirken und ein einheitliches Begriffsverständnis herzustellen.

9. Anzeige bei Verlusten des harten Kernkapitals

§ 24 Absatz 1 Nummer 4 KWG soll zum einen hinsichtlich der Bezugsgröße als auch zum anderen hinsichtlich der Meldeschwelle angepasst werden. So wird die Bezugsgröße von den anrechenbaren Eigenmitteln nach Artikel 72 CRR auf das harte Kernkapital gemäß Artikel 50 CRR reduziert. Zeitgleich wird die Meldeschwelle eines Verlustes von 25 % auf 5 % herabgesetzt.

Ogleich wir die grundsätzliche Bestrebung der Aufsicht nach einer möglichst frühzeitigen Kenntnisnahme etwaiger finanzieller Schwierigkeiten eines Instituts nachvollziehen können und begrüßen, erachten wir die deutliche Herabsetzung der Meldeschwelle bei nicht-entsprechender Reduktion der Bezugsgröße als nicht gerechtfertigt. Es ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der zunehmenden Hinterlegung von Mindestkapitalanforderungen mit hartem Kernkapital, Institute verstärkt hartes Kernkapital aufgebaut haben, sodass bereits heute die anrechenbaren Eigenmittel zu einem überwiegenden Anteil, wenn nicht sogar ausschließlich, aus hartem Kernkapital

bestehen. Die Reduktion der Bezugsgröße entspricht folglich nicht der Herabsetzung der Meldeschwelle. Vor diesem Hintergrund erachten wir die Herabsetzung der Meldeschwelle auf ein Fünftel als zu weitreichend, zumal Schwankungen des harten Kernkapital in geringem einstelligen Prozentbereich durchaus nicht unüblich sind, ohne dass dies ein Hinweis auf mögliche Schwierigkeiten hinsichtlich der finanziellen Solidität des Instituts darstellt. Vielmehr sind unserer Erfahrung nach Schwankungen in dieser Größenordnung nicht als ungewöhnlich zu betrachten.

Wir schlagen daher vor, die Meldeschwelle auf 10% des harten Kernkapitals zu setzen, um frühzeitig über mögliche adverse Entwicklungen eines Instituts informiert zu werden.

10. Offenlegung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles

§ 24 Absatz 1a Nummer 7 KWG-E setzt die Vorgaben des Artikel 75 (1) CRD V zur Offenlegung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles um, wobei keine weitere Konkretisierung hinsichtlich der Bestimmung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles erfolgt.

Die Europäische Kommission definiert das geschlechtsspezifische Lohngefälle als den Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Brutto-Stundenlohn der männlichen und weiblichen Beschäftigten. Zum Zwecke einer konsistenten und harmonischen Offenlegung, sprechen wir uns für die Einbeziehung dieser Definition im KWG oder in Form eines entsprechenden Auslegungshinweises oder Merkblattes aus. Darüber hinaus möchten wir auf mögliche Herausforderungen hinsichtlich der Umsetzung dieser Vorgaben unter Berücksichtigung des dritten Geschlechts hinweisen. Das geschlechtsspezifische Lohngefälle zielt darauf ab, Differenzen in der Entlohnung zwischen männlichen und weiblichen Arbeitnehmern aufzudecken. Fühlen sich Arbeitnehmer jedoch keinem der beiden Geschlechter zugehörig, stellt dies ggf. eine Herausforderung bei der entsprechenden Ermittlung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles dar. Wir würden folglich konkrete Hinweise zur Bestimmung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles begrüßen.

11. Identifikation von Risikoträgern

§ 25a (5b) KWG-E legt für CRR Institute und bedeutende Nicht-CRR-Institute Mitarbeitergruppen fest, die zwingend als Risikoträger einzustufen sind.

Folglich hätten zukünftig auch nicht-bedeutende Institute eine Risikoträgeranalyse mit entsprechendem Mehraufwand durchzuführen. Unseres Erachtens nach besteht in diesem

Zusammenhang insbesondere bezüglich der Anwendung von Selektionskriterien sowie auf Ebene der möglichen materiellen Vergütungskonsequenzen Klärungs- bzw. Anpassungsbedarf:

- § 25a Absatz 5b Nummer 1 KWG-E sieht vor, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der nachgelagerten Führungsebene als Risikoträger zu identifizieren sind. Nach unserem Verständnis soll mit der Einführung des § 25a Absatz 5b Nummer 1 KWG-E die Umsetzung des Artikels 92 (3) a) CRD V („alle Mitglieder des Leitungsorgans und der Geschäftsleitung“) in deutsches Recht erfolgen. Dabei beziehen sich die Begriffe „Mitglieder des Leitungsorgans“ und „Geschäftsleitung“ (vgl. Artikel 3 (1) Nummer 7 CRD und § 1 Absatz 2 KWG) auf einen klar umrissenen Personenkreis, welche mit „nachgelagerter Führungsebene“ nicht angemessen erfasst werden. Aus unserer Sicht greift der Begriff „nachgelagerte Führungsebene“ zu weit, da nicht notwendigerweise alle Mitarbeiter der „nachgelagerten Führungsebene“ Geschäftsleiter im Sinne des KWG oder anderweitig Mitglieder eines Leitungsorgans im Sinne der CRD sind.

Wir sprechen uns daher für eine Beschränkung des § 25 Absatz 5b Nummer 1 KWG-E auf Mitglieder der Geschäftsleitung aus. Alternativ wäre eine Anpassung entsprechend des Wortlauts des Artikels 92 (3) a) CRD V ebenfalls zielführend. In diesem Fall möchten wir darüber hinaus anregen, den in Artikel 3 (1) Nummer 7 CRD spezifizierten Begriff des Leitungsorgans zum Zwecke einer einheitlichen Umsetzung und Vermeidung etwaiger Rechtsunsicherheit in das KWG mit aufzunehmen und entsprechend zu konkretisieren.

- Gemäß Artikel 92 (3) c) CRD V sieht § 25a Absatz 5b Nummer 3 lit. a) KWG-E vor, dass in die Kalkulation der durchschnittlichen Vergütung auch die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einzubeziehen sind. Nach unserer Ansicht geht die CRD V von einem monistischen System aus. In einem dualistischen System mit klarer Trennung von Aufsichts- und Exekutivorgan soll den Mitgliedern des Aufsichtsorgans für ihr Mandat keine leistungsabhängige Vergütung, sondern eine fixe Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld gewährt werden. Ein Einbezug von Aufsichtsratsvergütungen (dualistisches System) in die Kalkulation würde zu einer Verzerrung führen, weswegen die Vergütung für nicht-exekutiv tätige Mandatsträger hierbei unbeachtet bleiben sollte. Wir regen eine entsprechende Anpassung des § 25a Absatz 5b Nummer 3 lit. a) KWG-E oder aber eine Klärung im Rahmen eines Merkblattes oder Auslegungshinweises an.
- Artikel 94 (3) CRD V gewährt Risikoträgern nicht-bedeutender Institute Ausnahmen bezüglich der individuellen Vergütungskonsequenzen. Demnach sind insbesondere die Anforderungen an Aufschub und Auszahlung der variablen Vergütung in Instrumenten

nicht umzusetzen, wobei die Vorgaben zu möglichen Rückforderungsklauseln (sogenannte „Clawback“-Klauseln) hierbei nicht explizit im Rahmen der möglichen Ausnahmen genannt werden. Es erscheint im Sinne der Proportionalität geboten, auf die Einführung von gesetzlich verpflichtenden Clawback-Klauseln auch für nicht bedeutende Institute weiterhin zu verzichten. Um etwaige Unsicherheiten zu reduzieren und eine einheitliche Umsetzung weiter zu unterstützen, regen wir darüber hinaus an, nicht bedeutende Institute generell und explizit von der Umsetzung der bislang besonderen Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung auszunehmen.

12. Pflicht zur Bildung von Ausschüssen

§ 25d Absatz 7 Satz 3 KWG-E soll eine zwingende Verpflichtung für bedeutende Institute im Sinne des § 1 Absatz 3c KWG-E enthalten, einen Risiko-, einen Prüfungs-, einen Nominierungs- und einen Vergütungskontrollausschuss zu bestellen.

Bei der Implementierung der CRD IV im KWG, durch die die grundsätzliche Pflicht zur Bildung der oben genannten Ausschüsse erstmals im § 25d KWG aufgenommen wurde, hatte der Regierungsentwurf zum CRD-IV Umsetzungsgesetz eine Ausnahme vorgesehen, die die Unternehmen ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen nutzen konnten.

So wurde damals im Regierungsentwurf zum CRD IV-Umsetzungsgesetz (Drucksache 17/10974) auf Seite 88, linke Spalte, 1. Absatz, wie folgt ausgeführt:

„Die Unternehmen können, ohne eine Zustimmung der Bundesanstalt zu benötigen, ohne eine Zustimmung der Bundesanstalt zu benötigen, von der Bildung der Ausschüsse absehen, wenn dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan weniger als 10 Mitglieder angehören. Die Bildung von Ausschüssen erscheint ab einer Mindestzahl von zehn Mitgliedern im Gesamtorgan sinnvoll und notwendig, um eine bestimmte Thematik für das Gesamtorgan vorzubereiten.“

Bei unveränderter Umsetzung des Referentenentwurfs zum Risikobegrenzungs-gesetz entstände für die Unternehmen ein erhebliches Argumentationsrisiko, ob diese Ausnahme zukünftig noch gewählt werden kann. Das wird durch die Verwendung des Wortes „zwingend“ weiter erschwert.

Der Hintergrund für die Ausnahme im CRD IV-Umsetzungsgesetz war, dass die Erhöhung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit durch arbeitsteilige Vorbereitung von Themen für den Gesamt-Aufsichtsrat bei gleichzeitig besserer Nutzung spezieller Expertise durch kleinere Gruppen in der Ausschussarbeit nur ab einer gewissen Aufsichtsratsgröße Sinn macht. Diese Erwägungen gelten

heute unverändert fort. Wir bitten daher darum, auch in diesen Gesetzesentwurf eine entsprechende Ausnahme aufzunehmen, möglichst im Gesetzestext selbst.

13. Einstufung als bedeutendes Institut

Während wir die Bereitstellung einer einheitlichen Definition zur Einstufung als bedeutendes Institut über § 1 Absatz 3c KWG-E begrüßen und das Behalten der Schwelle von 15 Mrd. EUR unterstützen, halten wir eine vollständige Streichung des § 25n KWG nicht für sachgerecht. Insbesondere sehen wir die derzeitige Möglichkeit der Ausnahme von der Definition als bedeutendes Institut über eine Risikoanalyse, solange das Institut nicht unwiderlegbar als bedeutendes Institut gilt, für ein wichtiges Instrument der angemessenen Beaufsichtigung von Instituten an. Die Möglichkeit einer solchen Ausübung des Proportionalitätsprinzips wurde durch die Änderungen der CRD V nicht eingeschränkt, sodass wir keinen Anlass sehen, diese über eine vollständige Streichung des § 25n zukünftig zu unterbinden.

Wir sprechen und daher dafür aus, den letzten Halbsatz des Absatz 1 sowie Absatz 5 mit in § 1 Absatz 3c KWG-E aufzunehmen.

14. Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung und der Liquidität

Mit der Anpassung des § 45 Absatz 1 KWG werden der Aufsichtsbehörde weitreichende Befugnisse hinsichtlich der Anordnung von Maßnahmen eingeräumt, für den Fall, dass ein Institut die aufgeführten Anforderungen „nicht erfüllt oder zukünftig voraussichtlich nicht erfüllen wird“. Die Aufsichtsbehörde kann folglich Maßnahmen auch dann anordnen, wenn noch keine negativen Entwicklungen für das Institut sichtbar sind. Die bloße Möglichkeit, dass sich aus negativen Entwicklungen langfristig ein Krisenfall entwickeln könnte, reicht nach dem letzten Halbsatz des § 45 Absatz 1 KWG-E bereits für die Einleitung von Maßnahmen aus.

Obwohl wir ein frühzeitiges Eingreifen der Aufsicht im Falle negativer Entwicklungen als zweckdienlich erachten, vertreten wir die Auffassung, dass die Anpassung des § 45 Absatz 1 KWG-E zu weit reichen und die Anforderungen des Artikel 102 CRD V übersteigen. So sieht Artikel 102 (1) (b) CRD V nur dann ein Eingreifen vor, wenn Evidenzen vorliegen, welche eine Nicht-Einhaltung der Vorgaben in den kommenden 12 Monaten als wahrscheinlich belegen.

Eine klare Identifizierung einer bestehenden Gefährdungssituation hinsichtlich der Einhaltung der unter § 45 Absatz 1 KWG-E aufgeführten Vorgaben ist unseres Erachtens nach schwierig und kann zu erhöhten Unsicherheiten als auch starken Abweichungen hinsichtlich der Anordnung der unter Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen führen. Zum besseren Verständnis als auch zum Zwecke

einer stärkeren Harmonisierung und Objektivierung wäre die Einführung von Schwellenwerten, vergleichbar mit den maßgeblichen Schwellenwerten im Rahmen der Sanierungsplanung, wünschenswert. So könnte die wiederholte Unterschreitung von Schwellenwerten zu einem festgelegten Zeitpunkt beispielsweise vorerst zu einem intensivierten Austausch zwischen dem Institut und der Aufsichtsbehörde führen.

Wir sprechen uns folglich für eine Anpassung des § 45 Absatz 1 KWG-E unter Berücksichtigung der durch Artikel 102 (1) (b) CRD V vorgegebenen Beschränkungen aus. Darüber hinaus sehen wir die Notwendigkeit, das Bestehen einer Gefährdungssituation beispielsweise über die Unterschreitung angemessener und zuvor definierter Schwellenwerte klar und nachvollziehbar ggf. über ein Merkblatt oder Auslegungshinweise zu konkretisieren.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden und stehen für Erläuterungen und weiterführende Diskussionen gerne zur Verfügung.